

Satzung

der

Württemberger Ritter e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Die Württemberger Ritter e.V.".
2. Der Verein ist in das

Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter Nr. VR 660683 eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Niederstotzingen / Stetten ob Lontal.

§ 2 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins sind:

- Die Erhaltung und Belebung mittelalterlicher Kultur
- Die Hinführung junger Menschen an die Heimat- und Traditionspflege
- Die Erforschung und Archivierung württembergischer Geschichte
- Die Sammlung und Erhaltung historischer Texte, Musik, Lieder, Trachten, Gewänder, Tänze sowie Geräte und Handwerkskunst
- Die Pflege und Förderung des Amateurtheaters zur Aufführung mittelalterlichen Turnierwesens
- Die Mitarbeit an historischen Umzügen
- Die Pflege der mittelalterlichen Reit- und Fechtkunst

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt oben genannte Aufgaben durch Übungsstunden, Workshops, Teilnahme an sowie Durchführung von Veranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
    a) Davon ausgenommen ist
        1. der Ersatz nachgewiesener und angemessener Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge für satzungsmäßige Zwecke
        2. ein Sitzungsgeld von € 50 für die Teilnahme an außerordentlichen Vorstandssitzungen über die übliche Anzahl von vier Sitzungen pro Jahr hinaus, max. € 500 im Jahr
        3. eine Reiteraufwandsentschädigung von € 100 pro Auftrittswochenende
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Niederstotzingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimat und Altertumspflege zu verwenden hat, zu.
6. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jedermann werden, der sich zu den in § 2 aufgeführten Zielen bekennt.

a) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

b) Sollte sich ein Mitglied der Württemberger Ritter in diesen Kreisen engagieren, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

2. Der Verein unterscheidet zwischen

   a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig durch Teilnahme im historischen Gewand bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen für die Pflege und Förderung des mittelalterlichen Lebens werben, Turniere und Tänze aufführen,

   b) aktive Mitglieder, die in der Vereinsführung und –betreuung tätig sind,

   c) passive Mitglieder, die bereit sind, den Verein bei seinen Aufgaben und Zielen zu unterstützen,

   d) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, werden durch Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

   e) Fördermitglieder, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge in Form von zumeist Geldleistungen unterstützen, nicht aber am Vereinsleben teilnehmen.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen schriftlich abgelehnt werden und in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft ebenso von der Vorstandschaft widerrufen werden. Gegen die Ablehnung und den Widerruf steht dem Abgelehnten die Anrufung der folgenden Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Mehrheitsbeschluss.

   a) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

   b) Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren, sowie aktives Ehrenmitglied hat im Verein aktives Wahlrecht. Passive Mitglieder haben ein eingeschränktes Wahlrecht. Sie sind nur wahlberechtigt bezüglich einer Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins. Fördermitglieder haben keinerlei Mitgliederrechte und -pflichten.

4. Die Mitgliedschaft endet

   - Durch Tod

   - Durch Austritt
     Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung wirkt nur zum Ende eines Kalenderjahres. Austritt ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich. Noch offene Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben davon unberührt.

- Durch Streichung
  Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

- Durch Ausschluss
  Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied

  gegen die Interessen des Vereins und seiner Satzung verstößt, sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Belange des Vereins auf andere Weise geschädigt hat.

  Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum freiwilligen Austritt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Möglichkeit der schriftlichen Anrufung der folgenden Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

a) Aufnahmegebühr

b) Mitgliedsbeitrag

c) Der Verein kann Arbeitsstunden festlegen. Im Falle der Nichtleistung, ist vom Mitglied eine ersatzweise festgesetzte Stundenvergütung zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung

Art, Umfang und Höhe der Gebühren regelt der Verein in der Gebührenordnung. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren und Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

   - 1. Vorsitzenden
   - 2. Vorsitzenden
   - Schriftführer
   - Kassierer
   - Beisitzer

2a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft kann für bestimmte satzungsgemäße Aufgaben einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist im Rahmen der von der Vorstandschaft bestimmten Befugnisse allein vertretungsberechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Fachbeiräte gewählt werden. Der genaue Aufgabenbereich der Fachbeiräte wird vom Vorstand festgelegt.

5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

5a) Die Ämter werden versetzt gewählt, um eine vorstandslose Zeit zu vermeiden.
Der 1. Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer werden in einem Wahljahr gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden im Folgejahr gewählt.

6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und weiter zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des, die Sitzung leitenden, Vorsitzenden.

8a) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch hybrid, im Rahmen einer Video-Konferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form erfolgen.

9. Die Vorstandschaft beschließt eine Geschäftsordnung, um den organisatorischen Ablauf zu regeln.

10. Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

   b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

2. Der Vorstand hat einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist.

§ 10 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail, unter der Einhaltung der zweiwöchigen Frist zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 1) zu enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

   5a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

   5b) Wahl des Vorstands

   5c) Festsetzung der Höhe der Beiträge/Gebühren (Gebührenordnung).

   5d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder

   2a) Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme in schriftlicher Form in einem neutralen Umschlag vor der Versammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgeben.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich

4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, in das die gefassten Beschlüsse zur Niederschrift aufgenommen werden.

2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.